

## Allgemeine Betriebsordnung: Stallordnung:

1. Für den Reitbetrieb steht die Reitanlage mit Stallungen, Halle, Außenanlagen und einem Teil des Grünlandes zur Verfügung, nicht jedoch die sonstigen Gebäude des Betriebes und die ausgeklammerten Grünflächen.
2. Alle diejenigen Geräte, die der allgemeinen Benutzung dienen sollen, wie Besen, Forken, Karren etc. werden an eigens gekennzeichneten Orten aufbewahrt, wohin sie jeweils **gleich** nach Gebrauch zurückgebracht werden müssen, damit sie auch den anderen Reitern und Betreuern zur Verfügung stehen können. Die sonstigen Geräte und Maschinen sind ausschließlich für die Hofbewirtschaftung bestimmt und nicht für die Benutzer der Reitanlage.
3. **Wir bitten darauf zu achten, dass vor allem Kinder von Maschinen fernbleiben, damit Unfälle vermieden werden, für die allein die Erziehungsberechtigten verantwortlich gemacht werden müssten.**
4. Ebenfalls aus Sicherheitsgründen bitten wir, Hunde auf dem Gelände an der Leine zu führen, da schon viele Unfälle durch sich erschreckende Pferde verursacht worden sind.
5. **Wegen Brandgefahr darf in den Stallungen nicht geraucht werden.**
6. Die Einsteller wollen bitte dem Vermieter bekannt geben, welche Personen sich außer ihnen selbst mit dem Beritt oder der Pflege ihrer Pferde beschäftigen dürfen, damit nicht Fremde sich unbefugt an den Pferden zu schaffen machen.
7. Stallfremde Pferde dürfen nur in Ausnahmefällen die Stallungen betreten.
8. Die Stallgassen und Gänge sind während der Fütterungszeiten freizuhalten.
9. Zum Putzen sind die ausgewiesenen Putzplätze außerhalb der Boxen zu benutzen. Jeder Putzplatz muss selbstverständlich sauber und ordentlich verlassen werden..
10. Nach dem Ausmisten ist die Hoffläche wieder zu säubern.
11. Das Reitzubehör ( Sattel, Putzzeug etc. ) ist ausschließlich in den vom Vermieter bestimmten Räumen aufzubewahren.
12. Die Sattelkammer ist nach der Benutzung abzuschließen.
13. Bei verlassen der Räume ist das Licht bzw Radios auszuschalten.
14. **Der Vermieter haftet nicht für auf der Anlage untergebrachtes oder abgestelltes Eigentum des Einstellers oder Dritter.**
15. Bei Ausritten müssen die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Bestellte Äcker und Wildschongebiete sind nicht zu durchreiten.
16. Die zur Reitanlage gehörenden Gebäude und Geländeteile sind aus dem ausgehängten Anlageplan ersichtlich – ebenfalls die geltende Hallen- und Bahnordnung.
17. **Die Reitanlage ist von 7<sup>00</sup> - 22<sup>00</sup> Uhr für den Reit- und Pflegebetrieb geöffnet.**  
**Fütterungszeit ist morgens ca. 7<sup>00</sup> - 8<sup>00</sup> Uhr und abends ca. 17<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr.**